

FISKAL
KURZÜBERSICHT ZUM VORSCHLAG

Versicherter Herr Max Muster
geboren am 15.02.1984, Eintrittsalter 27 Jahre
§ ledig
Vorjahreseinkommen des Versicherten 25.000,00 EUR
voraussichtliches zu versteuerndes
Jahreseinkommen des Versicherten 20.675,25 EUR

Versicherungsbeginn 01.12.2011

Rentenbeginn 01.12.2051 – Rentenbeginnalter 67 Jahre

Aufgeschobene Rentenversicherung mit flexiblen Beiträgen (RV50)
Rentengarantiezeit der Altersrente: 20 Jahre

Dauern Beitragszahlungsdauer: 40 Jahre
Aufschubzeit: 40 Jahre

Überschussverwendung vor Rentenbeginn: Rentenzuwachs
nach Rentenbeginn: Bonusrente

Monatliche Altersrente Zu Rentenbeginn ergibt sich folgende monatliche Altersrente.

	aus Eigenbeiträgen	aus Zulagen	gesamt
garantierte Rente:	219,64 EUR	29,48 EUR	249,12 EUR
Überschussrente*:	173,29 EUR	18,17 EUR	191,46 EUR
Bonusrente*:	152,16 EUR	18,57 EUR	170,73 EUR
gesamte Rente*:	545,09 EUR	66,22 EUR	611,31 EUR

(davon 40,81 EUR aus dem Schlussüberschussanteil und 26,57 EUR aus dem Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Aufschubzeit sowie 21,47 EUR aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit*)

Rente aus Zulagen: Jeweils bei Eingang wird aus der staatlichen Zulage eine garantierte Rente ermittelt. Als garantierte Rente aus Zulagen ist die Summe der Renten dargestellt, die sich aus den Zulagen ergibt, die bis zum Rentenbeginn in die Versicherung fließen.

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschussätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.

Kapital für die Verrentung:	Als zusätzliche Information nennen wir Ihnen auch das bei Rentenbeginn für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehende Kapital. Es kann nicht komplett – anstelle der Rente – abgerufen werden. Sie können aber eine Einmalauszahlung beantragen (siehe „Erläuterungen und Hinweise“ im Vorschlag).		
	aus Eigenbeiträgen und Sonderzahlungen	aus Zulagen	gesamt
	garantiertes Kapital:	61.161,43 EUR	8.209,06 EUR
	Überschusskapital*:	49.942,98 EUR	55.219,61 EUR
	gesamtes Kapital*:	111.104,41 EUR	124.590,10 EUR
	(davon 11.360,54 EUR als Schlussüberschussanteil und 7.394,24 EUR als Sockelbeitrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven*)		

Leistung im Todesfall	garantierte Leistung	
	- während der Aufschubzeit	Auszahlung des gebildeten Kapitals
	- während der Rentengarantiezeit	Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit
	- nach der Rentengarantiezeit	keine Leistung

Monatlicher Eigenbeitrag und jährliche staatliche Zulage

monatlicher Eigenbeitrag: **91,00 EUR**

jährliche staatliche Zulage: Angaben zur Höhe der Zulagen enthält der Verlauf der staatlichen Förderung.

Die Einrechnung der staatlichen Zulage in FiskAL erfolgt nicht in dem Jahr, für das der Anspruch besteht, sondern dann, wenn die Zulage tatsächlich gezahlt wird. Da dieser Zeitpunkt nicht feststeht, wurde angenommen, dass die Zulage zu Beginn des übernächsten Versicherungsjahres fließt.

Steuerhinweis

Erläuterungen zur steuerlichen Behandlung von FiskAL, insbesondere zu den Voraussetzungen und zur Höhe der Förderung sowie zur Besteuerung der Leistungen (auch im Todesfall oder bei Kündigung), finden Sie in unserem ausführlichen Vorschlag oder in unserer „Steuerinformation zu privaten zertifizierten Altersvorsorgeverträgen mit staatlicher Förderung durch Altersvorsorgezulage und zusätzlichem Sonderausgabenabzug“.

Überschussbeteiligung

Einfluss des Zinsüberschusses: Die folgende Beispielrechnung zeigt Ihnen, wie sich Änderungen des Zinsüberschusses auf die Höhe der Altersrente im Alter 67 auswirken. Mögliche gesamte monatliche Altersrente (aus Eigenbeiträgen und Zulagen) im Alter 67 bei:

1 %-Punkt niedrigerem Zinsüberschuss 442,23 EUR	derzeit geltenden Überschussätzen 611,31 EUR	1 %-Punkt höherem Zinsüberschuss 850,42 EUR
für die Bildung dieser Rente zur Verfügung stehendes Kapital (kann nicht komplett anstelle der Rente abgerufen werden):		
101.893,95 EUR	124.590,10 EUR	154.772,61 EUR

Die genannten Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar. Die tatsächlich auszahlenden Leistungen würden bei einer größeren Änderung des Zinsüberschusses auch unter bzw. über diesen Beträgen liegen.

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschussätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.

Schlussüberschussanteil:	Während der Aufschubzeit erhalten Sie eine jährlich steigende Anwartschaft auf den Schlussüberschussanteil, der bei Tod, spätestens bei Rentenbeginn fällig wird. Die Höhe der Anwartschaft kann bis zur Fälligkeit auch für abgelaufene Versicherungsjahre neu festgesetzt werden.
Beteiligung an den Bewertungsreserven:	<p>Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Diese Beteiligung wird bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, spätestens bei Rentenbeginn fällig. Aufgrund von Schwankungen des Kapitalmarktes und der damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven, kann die Beteiligung höher oder niedriger ausfallen, aber auch ganz entfallen. Um die Schwankungen auszugleichen, bilden wir während der Aufschubzeit eine jährlich steigende Anwartschaft auf einen Sockelbetrag. Die Höhe der Anwartschaft kann bis zur Fälligkeit auch für abgelaufene Versicherungsjahre neu festgesetzt werden. Bei Fälligkeit erhalten Sie den aktuellen Beteiligungswert. Ist jedoch der Sockelbetrag bzw. bei Kündigung der Rückkaufswert des Sockelbetrages höher, erhalten Sie diesen höheren Betrag.</p> <p>Auch während der Rentenbezugszeit werden Sie fortlaufend an den Bewertungsreserven durch einen erhöhten jährlichen Überschussanteil beteiligt, der die aktuelle Situation der Bewertungsreserven berücksichtigt.</p>
ausführliche Informationen:	In unserem Vorschlag für eine staatlich geförderte Rentenversicherung finden Sie ausführliche Informationen zur Überschussbeteiligung unter „Erläuterungen und Hinweise“.

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschussätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.

Produktinformationsblatt (gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über die vorgeschlagene Versicherung geben. Sie sind nicht abschließend. Weitere Informationen können Sie unserem Vorschlag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und den weiteren Unterlagen entnehmen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsgrundlagen sorgfältig.

Die in unseren Unterlagen verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten entsprechend für weibliche Personen.

1. Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Aufgeschobene Rentenversicherung mit flexiblen Beiträgen (RV50)

Der angebotene Vertrag ist eine Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn und lebenslanger Rentenzahlung.

Rentengarantiezeit der Altersrente: 20 Jahre

Bedingungen:

Grundlage sind die für Ihre Versicherung geltenden Bedingungen, die Sie der Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen entnehmen können.

2. Versicherte Risiken

Versicherter

Herr Max Muster
geboren am 15.02.1984, Eintrittsalter 27 Jahre

Leistung bei Rentenbeginn

Bei Erleben des Rentenbeginns wird die Altersrente gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt.

Zu Rentenbeginn ergibt sich folgende monatliche Altersrente:

	aus Eigenbeiträgen	aus Zulagen	gesamt
garantierte Rente	219,64 EUR	29,48 EUR	249,12 EUR
gesamte Rente*	545,09 EUR	66,22 EUR	611,31 EUR

Jeweils bei Eingang wird aus der staatlichen Zulage eine garantierte Rente ermittelt. Als Rente aus Zulagen ist die Summe der Renten dargestellt, die sich aus den Zulagen ergibt, die aufgrund der Annahmen in unserem Vorschlag bis zum Rentenbeginn in die Versicherung fließen.

Die Wahl einer einmaligen Kapitalzahlung – anstelle der Rente – ist bei Riester-Rentenversicherungen nicht möglich. Sie können aber eine Einmal auszahlung (bis zu 30 % des gebildeten Kapitals) beantragen.

Die gesamte Rente beinhaltet auch Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Bitte beachten Sie die Hinweise in der Fußnote.

Weitere Angaben zu den versicherten Leistungen und zur Überschussbeteiligung finden Sie

§ in unserem Vorschlag in den Abschnitten Aufgeschobene Rentenversicherung und Erläuterungen und Hinweise sowie

§ in den §§ 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen.

Unsere individuelle Beispielrechnung, die über den Einfluss des Zinsüberschusses auf die möglichen Leistungen informiert, finden Sie in unserem Vorschlag.

normierte Modellrechnung:

Zusätzlich zu den Leistungsangaben auf der Grundlage unserer für 2011 festgesetzten Überschussätze verweisen wir auf die beigefügte normierte Modellrechnung gemäß § 154 VVG, die die Wirkungsweise einer unterschiedlichen Verzinsung verdeutlichen soll.

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschussätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.

Leistung im Todesfall

Bei Tod des Versicherten werden folgende garantierte Leistungen fällig:

- während der Aufschubzeit Auszahlung des gebildeten Kapitals
- während der Rentengarantiezeit Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit
- nach der Rentengarantiezeit keine Leistung

Zusätzlich zu den garantierten Leistungen können ggf. noch Leistungen aus der Überschussbeteiligung fällig werden.

Weitere Angaben zu den versicherten Leistungen und zur Überschussbeteiligung finden Sie

§ in unserem Vorschlag in den Abschnitten Aufgeschobene Rentenversicherung und Erläuterungen und Hinweise sowie

§ in den §§ 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen.

3. Beitrag und Kosten

Monatlicher Eigenbeitrag und jährliche staatliche Zulage

Eigenbeitrag:

91,00 EUR

Die Beitragszahlung endet nach 40 Jahren.

jährliche staatliche Zulage:

Angaben zur Höhe der Zulagen enthält der Verlauf der staatlichen Förderung in unserem Vorschlag.

Hinweise zur Beitragszahlung:

Der monatliche Beitrag wird zu Beginn eines jeden Monats fällig, erstmals zum Versicherungsbeginn.

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum Fälligkeitstag zu zahlen. Falls Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

verspätete Zahlung/Nichtzahlung:

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht erfolgt ist.

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Beitragsrückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, ruht ihr Vertrag (Beitragsfreistellung mit herabgesetzten Leistungen).

weitere Angaben:

Weitere Angaben dazu finden Sie in den §§ 4 und 6 der Allgemeinen Bedingungen.

Kosten

Abschluss- und Vertriebskosten:

Abschluss- und Vertriebskosten dienen einerseits der Deckung von Aufwendungen, die der Versicherer im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung, insbesondere für die Erstellung der Vertragsunterlagen, sowie für die Verkaufsunterlagen hat. Außerdem soll der Aufwand Ihres Beraters gedeckt werden, der sich ständig über den Markt informiert und Produktvergleiche vornimmt, um Ihnen eine fachkundige Beratung auf der Grundlage einer individuellen Versorgungs- und Risikoanalyse bieten zu können. Für den Abschluss und Vertrieb der Versicherung fallen insgesamt 1.528,80 EUR an. Diese Kosten werden über die ersten 5 Versicherungsjahre verteilt und betragen jährlich 305,76 EUR. Sie werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind bereits in den Beitrag einkalkuliert.

Ausführliche Informationen zur Verrechnung der Abschlusskosten finden Sie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen.

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschussätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.

übrige einkalkulierte Kosten:	Daneben werden übrige Kosten (z.B. für die Verwaltung und Betreuung Ihres Vertrages während der Vertragslaufzeit) berechnet, die ebenfalls bei der Kalkulation der Beiträge und Leistungen bereits berücksichtigt sind:						
	<table><thead><tr><th></th><th>jährlicher Beitragsaufwand</th><th>jährliche übrige Kosten</th></tr></thead><tbody><tr><td>§ ab 01.12.2011 für 40 Jahre</td><td>1.092,00 EUR</td><td>90,12 EUR</td></tr></tbody></table>		jährlicher Beitragsaufwand	jährliche übrige Kosten	§ ab 01.12.2011 für 40 Jahre	1.092,00 EUR	90,12 EUR
	jährlicher Beitragsaufwand	jährliche übrige Kosten					
§ ab 01.12.2011 für 40 Jahre	1.092,00 EUR	90,12 EUR					
	Nach Rentenbeginn betragen die Kosten jährlich 2,50 EUR pro 100,00 EUR jährliche Rente.						
Änderung der Kosten:	Sollte sich der Beitragsaufwand ändern (z.B. durch Dynamik oder Zuzahlungen), so ändern sich auch die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die übrigen einkalkulierten Kosten.						
zusätzliche Kosten, Steuern und Gebühren:	Für folgende, von Ihnen verursachte, zusätzliche Verwaltungsaufwände können wir Ihnen die durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschale Gebühr gesondert in Rechnung stellen: § Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen 5,00 EUR § Rückläufer im Lastschriftverfahren 5,00 EUR § Abkürzung oder Verlängerung der Versicherungsdauer 7,50 EUR Die Höhe der Gebühren kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Weitere Informationen dazu finden Sie in § 15 der Allgemeinen Bedingungen. Darüber hinaus fallen – abgesehen von der Besteuerung der Versicherungsleistungen – keine weiteren Kosten, Steuern und Gebühren an.						
sonstige Kosten:	Es fallen keine sonstigen Kosten an.						

4. Leistungsausschlüsse

Die Bedingungen für die Riester-Rentenversicherung sehen keine Leistungsausschlüsse vor.

5. Pflichten bei Vertragsabschluss und Folgen der Verletzung

Die Bedingungen für die Riester-Rentenversicherung sehen keine besonderen Pflichten bei Vertragsabschluss vor.

6. Pflichten während der Vertragslaufzeit und Folgen der Verletzung

Während der Vertragslaufzeit sind uns Änderungen, die das bestehende Vertragsverhältnis betreffen, z.B. Änderungen des Namens, der Postanschrift oder auch der Bankverbindung bei Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren, mitzuteilen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen. Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in § 13 der Allgemeinen Bedingungen.

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschussätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.

7. Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalls und Folgen der Verletzung

Der Eintritt des Versicherungsfalls (z.B. Tod des Versicherten) ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beansprucht werden, sind die von uns geforderten Unterlagen einzureichen – bei Tod des Versicherten sind das z.B. der Versicherungsschein und eine Sterbeurkunde des Versicherten.

Solange nicht alle Verpflichtungen erfüllt sind, können wir keine Versicherungsleistungen erbringen.

Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den von uns geforderten Unterlagen und den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsbeginn	01.12.2011 (12 Uhr) Weitere Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes finden Sie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen.
Rentenbeginn/-ende	01.12.2051 (12 Uhr) – Rentenbeginnalter 67 Jahre; Rentenzahlung lebenslang
Dauern	Beitragszahlungsdauer: 40 Jahre Aufschubzeit: 40 Jahre

9. Kündigungsmöglichkeiten

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn oder während der Rentengarantiezeit jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert. Während der Rentengarantiezeit ist der Auszahlungsbetrag auf die zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Todesfallleistung begrenzt. Aus dem eventuell verbleibenden Teil des Rückkaufswertes wird eine beitragsfreie Altersrente gebildet.

Ausführliche Informationen zur Kündigung finden Sie in den §§ 9 und 2 der Allgemeinen Bedingungen.

Kündigung durch den Versicherer: Wir können die Versicherung nur kündigen, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen.

Beitragsfreistellung: Anstelle einer Kündigung können Sie die Beitragsfreistellung der Versicherung beantragen.
Ausführliche Informationen zur Beitragsfreistellung finden Sie in § 7 der Allgemeinen Bedingungen.

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschussätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.

FISKAL - UNSER VORSCHLAG FÜR EINE STAATLICH GEFÖRDERTE RENTENVERSICHERUNG

Persönliche Daten

Versicherter: Herr Max Muster
geboren am 15.02.1984, Eintrittsalter 27 Jahre
§ ledig
Vorjahreseinkommen des Versicherten 25.000,00 EUR
voraussichtliches zu versteuerndes
Jahreseinkommen des Versicherten 20.675,25 EUR

Versicherungsbeginn 01.12.2011

Rentenbeginn 01.12.2051 – im Alter 67 Jahre

Aufgeschobene Rentenversicherung (RV50) *mit flexiblen Beiträgen*

Beitragszahlungsdauer: 40 Jahre
Aufschubzeit: 40 Jahre
Rentenbeginnalter: 67 Jahre
Rentengarantiezeit der Altersrente: 20 Jahre
Überschussverwendung: vor Altersrentenbeginn (während der Aufschubzeit)
§ Rentenzuwachs
nach Altersrentenbeginn (während der Rentenbezugszeit)
§ Bonusrente

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschussätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Erläuterungen und Hinweise“.

Lebenslange monatliche Altersrente

Zu Rentenbeginn ergibt sich folgende monatliche Altersrente.

	aus Eigenbeiträgen	aus Zulagen	gesamt
garantierte Rente:	219,64 EUR	29,48 EUR	249,12 EUR
Überschussrente (Aufschubzeit)*:	173,29 EUR	18,17 EUR	191,46 EUR
Bonusrente (Rentenbezugszeit)*:	152,16 EUR	18,57 EUR	170,73 EUR
gesamte Rente*:	545,09 EUR	66,22 EUR	611,31 EUR

(davon 40,81 EUR aus dem Schlussüberschussanteil und 26,57 EUR aus dem Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Aufschubzeit sowie 21,47 EUR aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit*)

Rente aus Zulagen

Jeweils bei Eingang wird aus der staatlichen Zulage eine garantierte Rente ermittelt.

Als garantierte Rente aus Zulagen ist die Summe der Renten dargestellt, die sich aus den Zulagen ergibt, die bis zum Rentenbeginn in die Versicherung fließen.

Kapital für die Verrentung

Als zusätzliche Information nennen wir Ihnen auch das bei Rentenbeginn für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehende Kapital. Es kann nicht komplett – anstelle der Rente – abgerufen werden. Sie können aber eine Einmalauszahlung beantragen (siehe „Erläuterungen und Hinweise“).

	aus Eigenbeiträgen	aus Zulagen	gesamt
garantiertes Kapital:	61.161,43 EUR	8.209,06 EUR	69.370,49 EUR
Überschusskapital*:	49.942,98 EUR	5.276,63 EUR	55.219,61 EUR
gesamtes Kapital*:	111.104,41 EUR	13.485,69 EUR	124.590,10 EUR

(davon 11.360,54 EUR als Schlussüberschussanteil und 7.394,24 EUR als Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven*)

Garantierte Leistung im Todesfall

während der Aufschubzeit:	Auszahlung des gebildeten Kapitals
während der Rentengarantiezeit:	Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit
nach der Rentengarantiezeit:	keine Leistung

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschussätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Erläuterungen und Hinweise“.

Monatlicher Eigenbeitrag und jährliche staatliche Zulage

monatlicher Eigenbeitrag: **91,00 EUR**

Die Beitragszahlung endet nach 40 Jahren.

jährliche staatliche Zulage:

Für ein Kalenderjahr besteht der Anspruch auf die volle Zulage, wenn der für dieses Jahr erforderliche Mindesteigenbeitrag gezahlt wird.

Aufgrund Ihrer persönlichen Daten und des Eigenbeitrages wurde die Ihnen zustehende staatliche Zulage für jedes Kalenderjahr ermittelt.

Angaben zur Höhe der Zulagen in den einzelnen Kalenderjahren enthält der Verlauf der staatlichen Förderung.

Die Einrechnung der staatlichen Zulage in FiskAL erfolgt nicht in dem Jahr, für das der Anspruch besteht, sondern dann, wenn die Zulage tatsächlich gezahlt wird. Da dieser Zeitpunkt nicht feststeht, wurde angenommen, dass die Zulage zu Beginn des übernächsten Versicherungsjahres fließt.

Erläuterungen und Hinweise

In den folgenden Erläuterungen und Hinweisen wird der Tarif RV50 und seine Leistungen beschrieben, jedoch nicht, ob und inwieweit von den Leistungen aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten werden müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung von FiskAL befinden sich im darauf folgenden Abschnitt.

Rentenversicherung

garantierte Leistung:

Bei Erleben des Rentenbeginns wird die Altersrente gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt, auch wenn die Rentensumme die Summe der Beiträge übersteigt.

Bei Tod des Versicherten während der Aufschubzeit wird das bis zu diesem Zeitpunkt gebildete Kapital ausgezahlt.

Stirbt der Versicherte während der Rentengarantiezeit, wird die Altersrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weitergezahlt. Bei Tod des Versicherten nach Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Rentenzahlung ohne weitere Leistung.

Beitragszahlung:

Die Beitragszahlung endet bei Tod des Versicherten, spätestens bei Rentenbeginn.

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschusssätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Erläuterungen und Hinweise“.

flexible Beiträge:	<p>Der vereinbarte Eigenbeitrag kann von Ihnen einmal jährlich geändert werden (Anhebung oder Senkung), um so auf geändertes Einkommen oder geänderte Fördervoraussetzungen reagieren zu können.</p> <p>Unabhängig vom vereinbarten Eigenbeitrag sind folgende zusätzliche Beitragszahlungen, die als Einmalzahlung eingerechnet werden, möglich:</p> <ul style="list-style-type: none">§ die jährliche staatliche Zulage, die auf Antrag gewährt wird.§ die Sonderzahlung, die Sie einmal jährlich leisten können, um sich beispielsweise in dem Jahr die volle Zulage zu sichern. <p>Diese zusätzlichen Beitragszahlungen oder die Anhebung des Eigenbeitrages erhöhen die Altersrente. Die Senkung des Eigenbeitrages führt zu einer niedrigeren Altersrente.</p>
Rentengarantiezeit:	<p>Die Rentengarantiezeit ist der Zeitraum, in dem die Altersrente auf jeden Fall gezahlt wird, auch wenn der Versicherte in dieser Zeit stirbt. Die Rentengarantiezeit endet 20 Jahre nach Rentenbeginn.</p>
Einmalauszahlung:	<p>Auf Wunsch erhalten Sie bei Rentenbeginn eine Einmalauszahlung. Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">§ Die Einmalauszahlung vermindert sowohl die garantierte Altersrente als auch die Überschussrente.§ Die Einmalauszahlung darf höchstens 30 % des gesamten, zum Rentenbeginn für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehenden Kapitals betragen.
Überschussleistung:	<p>§ vor Altersrentenbeginn: Der jährliche Überschussanteil beträgt derzeit 1,85 %* des Deckungskapitals (Wert der Versicherung) unter Berücksichtigung eines Abschlags bei monatlicher Beitragszahlung. Dieser Überschuss wird für einen Rentenzuwachs verwendet, das heißt, es wird eine zusätzliche lebenslange Altersrente gebildet. Sie hat wie die garantierte Altersrente eine Rentengarantiezeit, die 20 Jahre nach Rentenbeginn endet. Bei Tod vor Rentenbeginn wird das Deckungskapital des Rentenzuwachses (Wert der Überschussleistung) ausgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus erhalten Sie eine Anwartschaft auf den Schlussüberschussanteil (jährlich 11,25 %* des Deckungskapitals), der bei Tod, spätestens bei Rentenbeginn fällig wird. Der Schlussüberschussanteil fließt bei Rentenbeginn in die Überschussrente aus der Aufschubzeit.</p>

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschussätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Erläuterungen und Hinweise“.

Außerdem werden Sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Diese Beteiligung wird bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, spätestens bei Rentenbeginn fällig. Die Beteiligung fließt bei Rentenbeginn in die Überschussrente aus der Aufschubzeit. Um Schwankungen bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven auszugleichen, bilden wir eine jährlich steigende Anwartschaft auf einen Sockelbetrag (jährlich 0,50 %* des zu berücksichtigenden Deckungskapitals). Bei Fälligkeit erhalten Sie den aktuellen Beteiligungswert. Ist jedoch der Sockelbetrag bzw. bei Kündigung der Rückkaufswert des Sockelbetrages höher, erhalten Sie diesen höheren Betrag.

§ nach Altersrentenbeginn:

Der jährliche Überschussanteil beträgt derzeit 2,40 %* des Deckungskapitals (Wert der Versicherung).

Auch während der Rentenbezugszeit werden Sie fortlaufend an den Bewertungsreserven durch einen erhöhten jährlichen Überschussanteil (derzeit 0,30 % – im genannten Überschussatz bereits enthalten) beteiligt, der die aktuelle Situation der Bewertungsreserven berücksichtigt.

Aus den während der gesamten Rentenbezugszeit zu erwartenden Überschüssen wird eine gleichbleibende lebenslange Bonusrente gebildet. Sie hat wie die garantierte Altersrente eine Rentengarantiezeit, die 20 Jahre nach Rentenbeginn endet.

Die Bonusrente ändert sich nicht, solange die Überschussätze unverändert bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der Überschussanteil für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und den damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven jährlich ändern wird.

Garantie

FiskAL ist mit zwei Garantien ausgestattet.

Zinsgarantie:

Die eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der tariflichen Kosten werden mit dem Garantiezins von 2,25 % jährlich verzinst, dies ist der Höchstzinsatz gemäß § 2 der Deckungsrückstellungsverordnung.

Beitragsgarantie:

Zu Rentenbeginn stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung der lebenslangen Altersrente zur Verfügung. Sofern ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entnommen wurde, verringert sich dieser Betrag entsprechend.

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschussätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Erläuterungen und Hinweise“.

Überschussbeteiligung

Entstehung:

Die Beiträge für Ihre Versicherung sind für die gesamte Versicherungsdauer garantiert und können von uns nicht erhöht werden. Damit die garantierten Leistungen auf jeden Fall gezahlt werden können, haben wir die Beiträge unter vorsichtigen Annahmen zur künftigen Entwicklung der Kapitalerträge kalkuliert. Auch für Kosten und Leistungsfälle haben wir Sicherheiten berücksichtigt.

Durch höhere Kapitalerträge, geringere Kosten und einen günstigeren Verlauf der Leistungen für Versicherungsfälle als bei der Beitragskalkulation angenommen, entstehen im Allgemeinen Überschüsse, die wir in Form der Überschussbeteiligung an Sie weitergeben.

Höhe nicht garantiert:

Prognosen über die Entwicklung der Überschussbeteiligung sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich, da weder die Zinsänderungen am Kapitalmarkt, noch der Verlauf der Leistungsfälle oder die Entwicklung der Kosten über die gesamte Versicherungsdauer vorhersehbar sind.

Die angegebenen Leistungen aus der Überschussbeteiligung basieren auf einer unverbindlichen Beispielrechnung mit den für 2011 festgesetzten Überschusssätzen. Dabei wurde vereinfachend unterstellt, dass diese Überschusssätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Sie haben deshalb nur hypothetischen Charakter. Wir können nicht garantieren, dass Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen.

Einfluss des Zinsüberschusses:

Besonderen Einfluss auf die Höhe der Altersrente im Alter 67 hat der Zinsüberschuss. Mit der folgenden Beispielrechnung zeigen wir Ihnen, wie sich Änderungen des Zinsüberschusses auswirken.

In der Mitte finden Sie die Altersrente, die sich ergibt, wenn die Überschusssätze für 2011 während der gesamten Aufschubzeit gelten würden. Daneben nennen wir Ihnen die Altersrenten, die sich ergeben, wenn der Zinsüberschuss während der gesamten Aufschubzeit 1 Prozentpunkt niedriger bzw. höher wäre.

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschusssätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Erläuterungen und Hinweise“.

Beispielrechnung – mögliche gesamte monatliche Altersrente
(aus Eigenbeiträgen und Zulagen) im Alter 67 bei:

1 %-Punkt niedrigerem Zinsüberschuss	derzeit geltenden Überschussätzen	1 %-Punkt höherem Zinsüberschuss
442,23 EUR	611,31 EUR	850,42 EUR

für die Bildung dieser Rente zur Verfügung stehendes Kapital
(kann nicht komplett anstelle der Rente abgerufen werden)

101.893,95 EUR	124.590,10 EUR	154.772,61 EUR
----------------	----------------	----------------

Die genannten Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar. Die tatsächlich auszahlende Altersrente würde bei einer größeren Änderung des Zinsüberschusses unter bzw. über diesen Beträgen liegen.

Schlussüberschussanteil:

Während der Aufschubzeit erhalten Sie eine jährlich steigende Anwartschaft auf den Schlussüberschussanteil, der bei Tod, spätestens bei Rentenbeginn fällig wird. Die Höhe der Anwartschaft kann bis zur Fälligkeit auch für abgelaufene Versicherungsjahre neu festgesetzt werden.

Beteiligung an den
Bewertungsreserven:

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Diese Beteiligung wird bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, spätestens bei Rentenbeginn fällig. Aufgrund von Schwankungen des Kapitalmarktes und der damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven, kann die Beteiligung höher oder niedriger ausfallen, aber auch ganz entfallen. Um die Schwankungen auszugleichen, bilden wir während der Aufschubzeit eine jährlich steigende Anwartschaft auf einen Sockelbetrag. Die Höhe der Anwartschaft kann bis zur Fälligkeit auch für abgelaufene Versicherungsjahre neu festgesetzt werden. Bei Fälligkeit erhalten Sie den aktuellen Beteiligungswert. Ist jedoch der Sockelbetrag bzw. bei Kündigung der Rückkaufswert des Sockelbetrages höher, erhalten Sie diesen höheren Betrag.

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschussätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Erläuterungen und Hinweise“.

Auch während der Rentenbezugszeit werden Sie fortlaufend an den Bewertungsreserven durch einen erhöhten jährlichen Überschussanteil beteiligt, der die aktuelle Situation der Bewertungsreserven berücksichtigt.

Lebenserwartung:

Auf die Kalkulation der lebenslangen Rentenleistungen hat die Lebenserwartung maßgeblichen Einfluss. Steigt diese stärker als kalkulatorisch angenommen an, kann das eine Minderung der Überschussätze erfordern.

Diesem Vorschlag liegt eine vom Geschlecht unabhängige unternehmenseigene Sterbetafel zugrunde.

Versicherungsverläufe

Weitere Informationen, insbesondere auch über den Verlauf der Leistungen bei Tod oder Kündigung unter Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligung, enthalten unsere Versicherungsverläufe, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Gültigkeit

Die zur Verfügung gestellten Informationen und Berechnungen gelten für einen Versicherungsbeginn im Jahr 2011 unter der Voraussetzung, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen wird. Für andere Versicherungsbeginnjahre ändert sich das Eintrittsalter des Versicherten und somit auch die berechneten Leistungen und Beiträge. Außerdem liegen der Berechnung die derzeit gültigen Tarife zugrunde. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, können wir nicht garantieren, dass diese Tarife dann noch Gültigkeit haben.

Steuerliche Behandlung von FiskAL

vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen

Staatliche Förderung

begünstigte Personen:

Begünstigt sind Beamte und Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Sie können private Altersvorsorgeverträge abschließen, die vom Staat durch Zulagen und Sonderausgabenabzug gefördert werden.

jährliche staatliche Zulage:

Die Zulage für Altersvorsorgeverträge gewährt der Staat auf Antrag. Sie setzt sich zusammen aus der Grundzulage und der Kinderzulage.

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschussätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Erläuterungen und Hinweise“.

Kalenderjahr	Grundzulage	Kinderzulage pro Kind für	
		vor 2008	ab 2008
		geborene Kinder	

ab 2008	154 EUR	185 EUR	300 EUR
---------	---------	---------	---------

Für begünstigte Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Altersvorsorgevertrag beginnt, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um 200 EUR auf 354 EUR.

Die jährliche Kinderzulage wird für jedes kindergeldberechtigte Kind nur einmal (also nicht beiden Eltern) gewährt.

Die volle Zulage wird gewährt, wenn der begünstigte Versicherte für seinen Altersvorsorgevertrag den Mindesteigenbeitrag zahlt; sonst werden die Zulagen proportional gekürzt.

Mindesteigenbeitrag:

Der Mindesteigenbeitrag des begünstigten Versicherten bemisst sich in Prozent des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens bzw. der Beamtenbezüge des Vorjahres (jeweils begrenzt auf den maximalen Förderbeitrag), vermindert um die Zulage.

Kalenderjahr	Mindesteigenbeitrag
ab 2008	4 %

Unabhängig davon ist jedoch mindestens der Sockelbetrag in Höhe von 60 EUR pro Jahr zu zahlen.

maximaler Förderbeitrag:

Pro Jahr sind höchstens folgende Beiträge (einschließlich Zulage) förderfähig:

Kalenderjahr	maximaler Förderbeitrag pro Jahr
ab 2008	2.100 EUR

Der maximal förderfähige Eigenbeitrag ist der um die Zulage verminderte maximale Förderbeitrag.

Sonderausgabenabzug:

Der begünstigte Versicherte kann den Eigenbeitrag und die staatliche Zulage für seinen Altersvorsorgevertrag nach § 10a EStG bis zur Höhe des maximalen Förderbeitrages in seiner Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen.

Ist die Steuerersparnis aus dem Sonderausgabenabzug höher als die Zulage, wird die Differenz direkt an den Steuerpflichtigen erbracht.

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschusssätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Erläuterungen und Hinweise“.

Besteuerung der Leistung

Altersrenten:

Die Renten aus Altersvorsorgeverträgen gehören zu den sonstigen Einkünften nach § 22 EStG. Sie sind mit dem vollen Betrag einkommensteuerpflichtig.

Ausnahme:

Renten, die auf Beiträgen beruhen, die außerhalb der steuerlichen Förderung liegen, sind nicht mit dem vollen Betrag sondern nur mit dem Ertragsanteil zu besteuern.

Leistung im Todesfall:

§ während der Aufschubzeit:

Bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn wird vom gebildeten Kapital die staatliche Förderung (Zulage und Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug) gekürzt. Das verbleibende auszahlende Kapital ist einkommensteuerfrei.

§ während der Rentengarantiezeit:

Bei Tod des Versicherten während der Rentengarantiezeit ist die staatliche Förderung (Zulage und Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug) anteilig von den Rentenzahlungen zu kürzen. Anstelle des weiteren Rentenbezugs kann auch eine wertgleiche einmalige Todesfallleistung ausgezahlt werden. Von dieser Leistung wird die staatliche Förderung (Zulage und Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug) anteilig gekürzt. Das verbleibende auszahlende Kapital ist einkommensteuerfrei.

Ausnahme:

Die Kürzung entfällt, wenn die Todesfallleistung in Form einer lebenslangen Rente an den überlebenden Ehegatten oder einer Waisenrente an die Kinder ausgezahlt wird bzw. wenn das Kapital auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten übertragen wird. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten bei Tod nicht dauernd getrennt gelebt haben.

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschussätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Erläuterungen und Hinweise“.

Verlauf der staatlichen Förderung

Darstellung:

Nachfolgend wird die staatliche Förderung für FiskAL während der Aufschubzeit dargestellt. Alle Angaben wurden aufgrund Ihrer persönlichen Daten ermittelt. Ändern sich diese Daten (z.B. Einkommen, Anzahl der Kinder usw.), ergibt sich ein anderer Verlauf der staatlichen Förderung.

Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Jahresbeträge.

Kalender-jahr	Eigen-beitrag EUR	Anspruch auf Zulage EUR	Gesamt- beitrag EUR	zusätzliche Steuer- ersparnis EUR	Förder- quote %	Mindest- eigen- beitrag EUR	maximal förderfähiger Eigenbeitrag EUR
2011	91,00	16,57	107,57	13,43	27	846,00	1.946,00
2012	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2013	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2014	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2015	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2016	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2017	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2018	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2019	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2020	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2021	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2022	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2023	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2024	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2025	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2026	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2027	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2028	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2029	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2030	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2031	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2032	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2033	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2034	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2035	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2036	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2037	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2038	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2039	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2040	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschussätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Erläuterungen und Hinweise“.

Kalender-jahr	Eigenbeitrag EUR	Anspruch auf Zulage EUR	Gesamtbeitrag EUR	zusätzliche Steuerersparnis EUR	Förderquote %	Mindesteigenbeitrag EUR	maximal förderfähiger Eigenbeitrag EUR
2041	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2042	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2043	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2044	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2045	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2046	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2047	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2048	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2049	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2050	1.092,00	154,00	1.246,00	183,00	27	846,00	1.946,00
2051	1.001,00	154,00	1.155,00	158,00	27	846,00	1.946,00

Anspruch auf Zulage: Die Einrechnung der staatlichen Zulage in FiskAL erfolgt nicht in dem Jahr, für das der Anspruch besteht, sondern dann, wenn die Zulage tatsächlich gezahlt wird. Da dieser Zeitpunkt nicht feststeht, wurde angenommen, dass die Zulage zu Beginn des übernächsten Versicherungsjahres fließt.

zusätzliche Steuerersparnis: Ist die Steuerersparnis aus dem Sonderausgabenabzug höher als der Anspruch auf Zulage, erhält der Steuerpflichtige die Differenz im Rahmen der Einkommensteuererklärung als zusätzliche Steuerersparnis. Diese ist hier ausgewiesen.

Förderquote: Die Förderquote ergibt sich aus dem Verhältnis der staatlichen Förderung (Zulage und zusätzliche Steuerersparnis) zum Gesamtbeitrag.

maximal förderfähiger Eigenbeitrag: Der maximal förderfähige Eigenbeitrag wird aus dem maximalen Förderbeitrag – vermindert um die zu berücksichtigende Zulage – ermittelt.

Begriffserläuterungen: Verwendete Begriffe, wie z.B. Mindesteigenbeitrag oder maximaler Förderbeitrag, werden auch im Abschnitt „Steuerliche Behandlung von FiskAL“ erläutert.

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschussätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Erläuterungen und Hinweise“.

Verlauf der garantierten Leistungen bei Kündigung

Datum	Rückkaufswert EUR	beitragsfreie monatliche Altersrente nach Kündigung EUR	berücksichtigte Stornogebühr EUR
30.11.2012	704,70	0,00 (Null)	0,00
30.11.2013	1.425,21	0,00 (Null)	0,00
30.11.2014	2.161,92	0,00 (Null)	0,00
30.11.2015	2.915,21	0,00 (Null)	0,00
30.11.2016	3.685,45	0,00 (Null)	0,00
30.11.2017	4.782,51	0,00 (Null)	0,00
30.11.2018	5.904,26	0,00 (Null)	0,00
30.11.2019	7.051,24	0,00 (Null)	0,00
30.11.2020	8.224,03	0,00 (Null)	0,00
30.11.2021	9.423,21	0,00 (Null)	0,00
30.11.2022	10.649,38	0,00 (Null)	0,00
30.11.2023	11.903,13	0,00 (Null)	0,00
30.11.2024	13.185,09	0,00 (Null)	0,00
30.11.2025	14.495,89	0,00 (Null)	0,00
30.11.2026	15.836,19	0,00 (Null)	0,00
30.11.2027	17.206,64	0,00 (Null)	0,00
30.11.2028	18.607,93	0,00 (Null)	0,00
30.11.2029	20.040,75	0,00 (Null)	0,00
30.11.2030	21.505,80	0,00 (Null)	0,00
30.11.2031	23.003,82	0,00 (Null)	0,00
30.11.2032	24.535,55	0,00 (Null)	0,00
30.11.2033	26.101,74	0,00 (Null)	0,00
30.11.2034	27.703,17	0,00 (Null)	0,00
30.11.2035	29.340,63	0,00 (Null)	0,00
30.11.2036	31.014,93	0,00 (Null)	0,00
30.11.2037	32.726,91	0,00 (Null)	0,00
30.11.2038	34.477,40	0,00 (Null)	0,00
30.11.2039	36.267,28	0,00 (Null)	0,00
30.11.2040	38.097,43	0,00 (Null)	0,00
30.11.2041	39.968,77	0,00 (Null)	0,00
30.11.2042	41.882,20	0,00 (Null)	0,00
30.11.2043	43.838,69	0,00 (Null)	0,00
30.11.2044	45.839,20	0,00 (Null)	0,00
30.11.2045	47.884,72	0,00 (Null)	0,00
30.11.2046	49.976,27	0,00 (Null)	0,00

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschussätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Erläuterungen und Hinweise“.

Datum	Rückkaufswert	beitragsfreie monatliche Altersrente nach Kündigung	berücksichtigte Stornogebühr
	EUR	EUR	EUR
30.11.2047	52.114,87	0,00 (Null)	0,00
30.11.2048	54.301,60	0,00 (Null)	0,00
30.11.2049	56.537,52	0,00 (Null)	0,00
30.11.2050	58.823,76	0,00 (Null)	0,00
30.11.2051	61.161,43	0,00 (Null)	0,00
30.11.2052	41.900,42	67,48	0,00
30.11.2053	40.108,68	70,72	0,00
30.11.2054	38.276,63	74,19	0,00
30.11.2055	36.403,36	77,92	0,00
30.11.2056	34.487,93	81,95	0,00
30.11.2057	32.529,42	86,30	0,00
30.11.2058	30.526,83	91,00	0,00
30.11.2059	28.479,19	96,11	0,00
30.11.2060	26.385,47	101,67	0,00
30.11.2061	24.244,65	107,75	0,00
30.11.2062	22.055,65	114,40	0,00
30.11.2063	19.817,41	121,71	0,00
30.11.2064	17.528,80	129,77	0,00
30.11.2065	15.188,70	138,70	0,00
30.11.2066	12.795,95	148,62	0,00
30.11.2067	10.349,36	159,68	0,00
30.11.2068	7.847,73	172,08	0,00
30.11.2069	5.289,80	186,03	0,00
30.11.2070	2.674,33	201,78	0,00
30.11.2071	0,00 (Null)	0,00 (Null)	0,00

Darstellung:

Im Verlauf sind die garantierten Rückkaufswerte aus Eigenbeiträgen dargestellt, die bei Kündigung des gesamten Vertrages zum jeweiligen Termin gelten.
Werte aus der Überschussbeteiligung und den Zulagen sind nicht enthalten.

Leistungen bei Kündigung:

Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert.
Nach Rentenbeginn ist der Auszahlungsbetrag auf die zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Todesfalleistung begrenzt.
Aus dem eventuell verbleibenden Teil des Rückkaufswertes wird eine beitragsfreie Altersrente gebildet.

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschussätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Erläuterungen und Hinweise“.

Verlauf der garantierten Leistungen bei Beitragsfreistellung

Datum	beitragsfreie monatliche Altersrente EUR
30.11.2012	5,65
30.11.2013	11,19
30.11.2014	16,64
30.11.2015	22,00
30.11.2016	27,26
30.11.2017	34,68
30.11.2018	41,96
30.11.2019	49,11
30.11.2020	56,14
30.11.2021	63,04
30.11.2022	69,81
30.11.2023	76,47
30.11.2024	83,00
30.11.2025	89,41
30.11.2026	95,70
30.11.2027	101,88
30.11.2028	107,95
30.11.2029	113,90
30.11.2030	119,74
30.11.2031	125,47
30.11.2032	131,10
30.11.2033	136,61
30.11.2034	142,03
30.11.2035	147,34
30.11.2036	152,55
30.11.2037	157,66
30.11.2038	162,67
30.11.2039	167,59
30.11.2040	172,41
30.11.2041	177,14
30.11.2042	181,78
30.11.2043	186,33
30.11.2044	190,79
30.11.2045	195,16
30.11.2046	199,44

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschussätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Erläuterungen und Hinweise“.

Datum	beitragsfreie monatliche Altersrente EUR
30.11.2047	203,65
30.11.2048	207,76
30.11.2049	211,80
30.11.2050	215,76

Darstellung:

Im Verlauf sind die garantierten beitragsfreien Leistungen aus Eigenbeiträgen dargestellt, die bei Beitragsfreistellung des gesamten Vertrages zum jeweiligen Termin gelten. Werte aus der Überschussbeteiligung und den Zulagen sind nicht enthalten.

Leistungen bei
Beitragsfreistellung:

Bei Beitragsfreistellung wird die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzten Leistungen umgewandelt.

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschussätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Erläuterungen und Hinweise“.

Verlauf der monatlichen Altersrente

Darstellung: Die nachfolgend genannten Renten (aus Eigenbeiträgen und Zulagen) bleiben während der gesamten Rentenbezugszeit konstant, wenn sich die Überschussätze nicht ändern.

Die Rentenzahlung erfolgt,
§ solange der Versicherte lebt,
§ mindestens bis zum Ende der Rentengarantiezeit.

garantierte Rente	Überschussrente* aus der Auf- schubzeit	Bonusrente* in der Renten- bezugszeit	gesamte Rente*
EUR	EUR	EUR	EUR
249,12	191,46	170,73	611,31

Überschussverwendung: Da die Überschüsse in der Rentenbezugszeit für eine Bonusrente verwendet werden, bleibt die gesamte Rente konstant, solange die Überschussätze unverändert bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der Überschussanteil für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und den damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven jährlich ändern wird.

* Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur dann, wenn die für 2011 festgesetzten Überschussätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Erläuterungen und Hinweise“.